
PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung

Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung

Vom Februar 2024

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und –betreuung leisten einen wichtigen Beitrag in den stationären und ambulanten Einrichtungen der Langzeitpflege.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die zur Wahrnehmung der Kompetenzen der Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und -betreuung erforderlichen Ressourcen verfügen in den Handlungskompetenzbereichen

- Pflegeprozess
- Pflege und Betreuung
- Ressourcenerhaltung
- Kommunikation und Beziehungsgestaltung
- Planung und Organisation
- Berufsrolle.

1.2 Berufsbild

Die Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und -betreuung führen die bedarfs- und situationsgerechte Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten in stationären und ambulanten Einrichtungen der Langzeitpflege durch. Sie wirken bei der Erarbeitung und Evaluation der Pflege- und Betreuungsplanung mit, dokumentieren diese und formulieren Vorschläge für Anpassungen.

Die Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und -betreuung verfügen über vertieftes Wissen und Können in Bezug auf die Pflege- und Betreuungsschwerpunkte und -massnahmen bei Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen. Sie unterstützen das körperliche, soziale und psychische Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten und nutzen dabei deren Ressourcen und die Ressourcen ihres sozialen Umfeldes.

Die Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und -betreuung planen und organisieren in ihrem Bereich den Arbeitstag ihres Teams und setzen die Mitarbeitenden des Teams mit unterschiedlicher Ausbildung gemäss deren Kompetenzen ein. Im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen unterstützen und überprüfen sie die Mitarbeitenden des Teams in der Aufgabenerfüllung. Für die Be-

antwortung von Fragen sowie die Lösung von Aufgaben und deren Überwachung ausserhalb ihrer Fachkompetenz ziehen sie die diplomierte Pflegefachperson bei.

Die Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und -betreuung gestalten und pflegen in ihrem Berufsalltag eine respektvolle berufliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten. Sie berücksichtigen ethische und rechtliche Prinzipien sowie die Bedürfnisse, Ressourcen und die soziale Umgebung der Klientinnen und Klienten. Sie respektieren die Persönlichkeit der Klientinnen und Klienten.

Die Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und -betreuung kennen ihre Berufsrolle und diejenige der Mitglieder des interprofessionellen und interdisziplinären Teams. Sie reflektieren die eigene Arbeitsweise und die Zusammenarbeit im Team kritisch. Sie passen das eigene Verhalten und Handeln an und formulieren Vorschläge für die Optimierung der Zusammenarbeit im Team. Sie übernehmen Verantwortung für ihre persönliche und berufliche Weiterbildung.

Die Fachfrauen und Fachmänner Langzeitpflege und -betreuung erbringen die Leistungen entsprechend ihren erworbenen Kompetenzen, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den betrieblichen Regelungen selbstständig.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- OdASanté, Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit,
- SavoirSocial, Schweizerischer Dachverband für die Berufsbildung im Sozialbereich,
- svbg, Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.33 Die Zusammenarbeit der Trägerverbände wird im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission wird durch Trägerschaft gemäss Ziff. 1.31 für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen:

- fünf Vertretungen von OdASanté
- zwei Vertretungen von SavoirSocial
- vier Vertretungen des svbg

2.13 Der QS-Kommission gehören keine Mitglieder der Vorstände der Trägerschaft und keine Vertretungen von Bildungsanbietern an.

2.14 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenzen durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft und aktualisiert sie periodisch;
- b) stellt der Trägerschaft Antrag betreffend die Festsetzung der Prüfungsgebühren;
- c) setzt die Prüfungsgebühren fest
- d) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- e) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- f) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- g) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- j) überprüft die Kompetenznachweise, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- k) behandelt Anträge und Beschwerden;
- l) überprüft periodisch die Aktualität der Modulbeschreibungen in der Wegleitung, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest;
- m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- n) berichtet der Trägerschaft und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- p) erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.

2.22 Die QS-Kommission kann

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Zulassungsbedingungen zur Prüfung
 - die Prüfungsdaten;
 - die Prüfungsgebühr;
 - die Anmeldestelle;
 - die Anmeldefrist;
 - die Anforderungen an die schriftliche Reflexionsarbeit;
 - den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Kompetenznachweise bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau Gesundheit oder Fachmann Gesundheit, ein Diplom als Pflegefachfrau DN I oder Pflegefachmann DN I, einen Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege des SRK oder einen gleichwertigen Ausweis verfügt;

oder

- b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau Betreuung oder Fachmann Betreuung Fachrichtung Menschen im Alter, Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung, oder generalistische Ausrichtung, oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt sowie über einen Kompetenznachweis über medizinisch-technische Verrichtungen verfügt;

sowie

- c) über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Langzeitpflege und -betreuung verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der schriftlichen Reflexionsarbeit.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBF1 erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.32 Folgende Kompetenznachweise müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
- Modul 1: Gerontopsychiatrische Situationen:
Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung und situationsgerechte Kommunikation
 - Modul 2: Geriatriische Situationen:
Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung und situationsgerechte Kommunikation
 - Modul 3: Palliative Situationen:
Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung und situationsgerechte Kommunikation
 - Modul 4: Pflegeprozess
 - Modul 5: Planung und Organisation, situationsgerechte Kommunikation, Entwicklung der Berufsrolle und Umgang mit den eigenen Ressourcen
- Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung sowie die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sowie ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Die Gebühren gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens fünf Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der Fallanalysen. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftliche Reflexionsarbeit und die Fallanalysen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch und zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine oder einer der beiden Expertinnen oder Experten die Funktion einer Dozentin oder eines Dozenten der vorbereitenden Kurse inne gehabt haben.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Reflexionsarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	einfach
2 Präsentation der Reflexionsarbeit	mündlich	15 Minuten	einfach
3 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten	doppelt
4 Fallanalysen	schriftlich	4 Stunden	doppelt
Total		4 Stunden 45 Minuten	

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung bzw. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionen werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Prüfungsteils mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder einem der Prüfungsteile zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung der geforderten Kompetenznachweise bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Assistente spécialisée en soins de longue durée et accompagnement / assistant spécialisé en soins de longue durée et accompagnement avec brevet fédéral**
- **Assistente specializzata in cure di lungodegenza e assistenza / assistente specializzato in cure di lungodegenza e assistenza con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

Specialist in Long-term Care and Assistance, Federal Diploma of Higher Education.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 7. Mai 2016 über die Berufsprüfung für Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 07. Mai 2016 erhalten bis zum 31. Dezember 2029 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFJ in Kraft.

10 ERLASS

Bern,

OdASanté
Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit

Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin

Olten,

SavoirSocial
Schweizerischer Dachverband für die Berufsbildung im Sozialbereich

Mariette Zurbriggen
Präsidentin

Bern,

svbg
Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen

Claudia Galli
Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung